Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Landratsamt Göppingen
z. Hd. Herrn Landrat Edgar Wolff
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Datum 01.02.2022
Name Daniela Akçin
Durchwahl 0711 904-11431
Aktenzeichen RPS14-2241-2/3/183
(Bitte bei Antwort angeben)

Haushaltssatzung des Landkreises Göppingen für das Haushaltsjahr 2022 sowie Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen" für das Wirtschaftsjahr 2022
E-Mails von Herrn Kronmüller vom 17.12.2021, 20.12.2021 sowie 25.01.2022

I. Haushaltssatzung 2022

Die Gesetzesmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Göppingen in der öffentlichen Sitzung am 15.12.2021 (Niederschrift zu TOP 2.3) mehrheitlich beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß § 51 Abs. 2 LKrO in Verbindung mit § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LKrO in Verbindung mit § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2022 auf 142.837.264 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Vor einer Kreditaufnahme im Laufe des Jahres 2022 sollte der Landkreis Göppingen im Hinblick auf die Subsidiarität von Kreditaufnahmen (§ 78 Abs. 3 GemO) zunächst noch die wirtschaftliche Unzweckmäßigkeit des Einsatzes von vorhandenen liquiden Mitteln prüfen und das Prüfungsergebnis entsprechend dokumentieren.

Der in § 3 der Haushaltssatzung 2022 auf 81.455.672 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 86 Abs. 4 GemO in voller Höhe genehmigt. Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der nach der aktuellen Finanzplanung in den kommenden Jahren vorgesehenen Kreditaufnahmen ist damit jedoch nicht getroffen. Eine Genehmigung dieser Kreditaufnahmen kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage des Landkreises Göppingen und unter Beachtung von § 48 LKrO in Verbindung mit den §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Der in § 4 der Haushaltssatzung 2022 auf 100.000.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

II. Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen“

Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Göppingen in der öffentlichen Sitzung am 15.12.2021 (Niederschrift zu TOP 3.2) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen“ für das Wirtschaftsjahr 2022 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in Ziffer 3 des Festsetzungsbeschlusses auf 2.500.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO in Höhe von 2.282.400 Euro genehmigt. Gemäß § 12 Abs. 4 i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO dürfen Eigenbetriebe Kredite nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen, zur Umschuldung sowie zur Rückführung von Eigenkapital an die Gemeinde/den Landkreis aufnehmen. Der Eigenbetrieb hat im Wirtschaftsjahr 2022 lediglich Investitionen in der genehmigten Höhe eingeplant. Unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen und ausweislich der vorgelegten Planzahlen für das Wirtschaftsjahr 2022 sind beim Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen“ folglich Kreditaufnahmen in Höhe von 2.282.400 Euro genehmigungsfähig. Der Eigenbetrieb darf somit im Wirtschaftsjahr 2022 Kredite in Höhe von maximal 2.282.400 Euro aufnehmen.

Der in Ziffer 4 des Festsetzungsbeschlusses auf 4.000.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2022 ist gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig.

Der Wirtschaftsplan 2022 enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III. Anmerkungen zur Haushaltslage

Der Landkreis Göppingen erwartet im Haushaltsjahr 2022 ein negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von rd. 8,4 Mio. Euro (2021: rd. -5,8 Mio. Euro). Auch im Finanzplanungszeitraum erwartet der Landkreis jährlich Defizite im ordentlichen Ergebnis, sodass der Haushaltsausgleich voraussichtlich sowohl im Haushaltsjahr 2022 als auch in den Folgejahren nicht haushaltsjahrbezogen gelingen wird. Der Landkreis verfügt jedoch über ausreichende Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses vergangener Jahre, durch die das im Jahr 2022 und auch in den darauffolgenden Haushaltsjahren erwartete negative Ergebnis ausgeglichen werden kann. Zum Ende des Haushaltsjahres 2022 verfügt der Landkreis voraussichtlich noch über Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von rd. 54,8 Mio. Euro. Nach den aktuellen Plandaten werden die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auf rd. 44,9 Mio. Euro zum Jahresende 2025 abgebaut. Damit verfügt der Landkreis Göppingen voraussichtlich auch nach Ablauf des aktuellen Finanzplanungszeitraums noch über ausreichend hohe Ergebnisrücklagen für die kommenden Jahre.

Im Finanzhaushalt rechnet der Landkreis Göppingen im Jahr 2022 mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts in Höhe von rd. 2,5 Mio. Euro. Im Bereich der Investitionstätigkeit plant der Landkreis mit Einzahlungen in Höhe von rd. 1,3 Mio. Euro; demgegenüber stehen Auszahlungen in Höhe von rd. 150,5 Mio. Euro. Hieraus ergibt sich ein Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von rd. 149,2 Mio. Euro. Hauptursächlich für das hohe Investitionsvolumen ist wie im Vorjahr der Klinikneubau. Die Finanzierung des im Jahr 2022 entstehenden Finanzierungsmittelbedarfs soll größtenteils durch Kreditaufnahmen in Höhe

von rd. 142,8 Mio. Euro erfolgen. Dadurch steigt der Schuldenstand des Landkreises zum Ende des Haushaltsjahres 2022 voraussichtlich auf rd. 248,6 Mio. Euro an. Die liquiden Eigenmittel des Landkreises werden im Jahr 2022 nur geringfügig um rd. 5,2 Mio. Euro abgebaut. Damit stehen dem Landkreis zum Ende des Jahres 2022 voraussichtlich noch liquide Eigenmittel in Höhe von rd. 45,1 Mio. Euro zur Verfügung.

Nachdem der Landkreis nach den aktuellen Plandaten weiterhin mit einem jährlichen Defizit des ordentlichen Ergebnisses im gesamten Finanzplanungszeitraum rechnet, sollte die Stärkung des Ergebnishaushalts weiterhin in den Fokus gerückt werden. Ein Schritt in die richtige Richtung sind die von der Landkreisverwaltung bereits angestoßenen Konsolidierungsmaßnahmen, die ab dem Jahr 2023 umgesetzt werden sollen und die zumindest zu einer Reduzierung der erwarteten Defizite des ordentlichen Ergebnishaushalts ab dem Jahr 2023 führen. Darüber hinaus ist es für die Entlastung des Kreishaushalts nach wie vor zwingend erforderlich, dass bei der ALB FILS KLINIKEN GmbH ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erreicht wird. Die aktuelle Schuldenentwicklung kann nur im Hinblick auf die Großmaßnahme „Klinikneubau“ als einmaliger Kraftakt bei strikter Haushaltsdisziplin des Landkreises hingenommen werden. Auf die Dringlichkeit des Schuldenabbaus mit Abschluss des Klinikneubaus wird daher nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Bay

Susanne Bay